

Vereinsatzung



Sportverein 1920 Niedererbach e.V.

Gliederung der Satzung	Seite
I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereines.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
II. Mitgliedschaft in Verbänden und Organisationen	3
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	3
III. Gliederung und Struktur des Vereines.....	3
§ 5 Abteilungen	3
§ 6 Organisation und Arbeitsweise der Abteilungen.....	3
§ 7 Abteilungsbeiträge und Kassenwesen der Abteilungen	4
IV. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten	4
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft, Austritt aus dem Verein	4
§ 10 Ausschluss aus dem Verein	4
§ 11 Beitragswesen.....	4
§ 12 Benutzung der Sporteinrichtungen	5
§ 13 Stimmrecht	5
V. Die Organe des Vereines	5
A. Grundsätze	5
§ 14 Die Vereinsorgane	5
§ 15 Allgemeines zu den Organmitgliedern, Vergütungsfragen	5
§ 16 Ehrenamtliche Funktionen im Verein.....	5
B. Mitgliederversammlung	5
§ 17 Mitgliederversammlung.....	5
C. Leitungs- und Führungsgremien des Vereins, Geschäftsführung	6
§ 18 Geschäftsführender Vorstand (Vorstand nach § 26 BGB)	6
§ 19 Aufgaben und Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes	7
§ 20 Hauptvorstand.....	7
§ 21 Aufgaben und Zuständigkeiten des Hauptvorstandes.....	7
VI. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins.....	7
§ 22 Ausschüsse	7
VII. Vereinsleben	8
§ 23 Protokollierung der Beschlüsse	8
§ 24 Ehrungen, Auszeichnungen, Jubiläumsgaben	8
§ 25 Kassenprüfung.....	8
§ 26 Datenverarbeitung im Verein	8
§ 27 Vereinsordnungen.....	9
§ 28 Haftungsausschluss.....	9
VIII. Schlussbestimmungen	9
§ 29 Auflösung des Vereins	9
§ 30 Vermögensverfall	10
§ 31 Gültigkeit dieser Satzung.....	10

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der 1920 in Niedererbach gegründete Sportverein führt den Namen „Sportverein 1920 Niedererbach e.V.“. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 56412 Niedererbach.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur unter der Nr. VR 101 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung des Sports nach den Grundsätzen des Amateursports und der sportlichen Jugendhilfe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteiles am Vereinsvermögen.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er lehnt jede Art von Diskriminierung und Rassismus ab.

II. Mitgliedschaft in Verbänden und Organisationen

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland - Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an.

III. Gliederung und Struktur des Vereines

§ 5 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten und für die ständigen kulturell entfaltetten Aktivitäten bestehen Abteilungen. Im Bedarfsfall werden solche durch den Beschluss des Hauptvorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilungen sind rechtlich und steuerrechtlich unselbständig.

§ 6 Organisation und Arbeitsweise der Abteilungen

- (1) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (2) Der Abteilungsleiter wird von der jeweiligen Abteilung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Der Abteilungsleiter kann weitere Personen, die dem Verein angehören müssen, innerhalb der Abteilung mit Funktionen versehen. Diese Personen sind mit Ihren Funktionen dem Hauptvorstand umgehend zu benennen. Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungs- und Spielordnungen aufzustellen.

(4) Zu den Aufgaben der Abteilungsleiter zählen die Durchführung von Training und Wettkämpfen und die dazu gehörenden Meldungen. Trainer oder Übungsleiter kann nur der Geschäftsführende Vorstand einstellen. Der Abteilungsleiter hat ein Mitspracherecht.

(5) Der geschäftsführende Vorstand kann von dem Abteilungsleiter zu den Abteilungsversammlungen eingeladen werden. Er nimmt jedoch an den Versammlungen nur beratend teil.

§ 7 Abteilungsbeiträge und Kassenwesen der Abteilungen

Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, von Ihren Mitgliedern zusätzlich zum Vereinsbeitrag - einen Abteilungsbeitrag zu erheben, der ausschließlich dem Abteilungsziel dienen muss (Pflege des Brauchtums innerhalb der Abteilungen / interne Sonderanschaffungen / Ausgaben etc.).

IV. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Hauptvorstand.

(3) Bei Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu genehmigen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Hauptvorstand endgültig. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Begründung einer Ablehnung mitzuteilen.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein.

(6) Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.

(7) Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft, Austritt aus dem Verein

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

(1) Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung durch den Hauptvorstand - aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(2) Ausschließungsgründe sind u.a.:

- Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- grobe Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane,
- Nichtzahlung seiner Beiträge trotz Mahnung,
- schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereines,
- mehrmaliges grobes unsportliches Verhalten,
- unehrenhafte Handlungen.

(3) Dem Beschluss müssen mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder des Hauptvorstandes zustimmen.

(4) Der Beschluss des Hauptvorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per einfachen Brief zuzustellen.

(5) Rechtsmittel: Gegen einen Ausschluß ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 11 Beitragswesen

(1) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (2) Das Mitglied verpflichtet sich, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderungen der persönlichen Anschrift dem Hauptvorstand mitzuteilen.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Der Hauptvorstand ist berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln (z. B. für einzelne Mitgliedergruppen, Familien etc.).
- (6) Über die Stundung oder Beitragsfreiheit entscheidet der Hauptvorstand auf Antrag des Mitglieds.

§ 12 Benutzung der Sporteinrichtungen

- (1) Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Nutzung zur Verfügung.
- (2) Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben.

§ 13 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- (2) In den geschäftsführenden Vorstand können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an gewählt werden.

V. Die Organe des Vereines

A. Grundsätze

§ 14 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Hauptvorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 15 Allgemeines zu den Organmitgliedern, Vergütungsfragen

- (1) Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen Ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Hauptvorstandes und des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, ebenso die Kassenprüfer.

§ 16 Ehrenamtliche Funktionen im Verein

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszweckes sind neben den Organfunktionen zahlreiche weitere Aufgaben und Funktionen zu erfüllen.
- (2) Diese Aufgaben werden ehrenamtlich auf freiwilliger Basis erbracht (Betreuer, Abteilungsleiter etc.)

B. Mitgliederversammlung

§ 17 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat folgende Aufgaben:
- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstands
 - im Wahljahr den Vorstand zu wählen

- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt

b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

(4) Die Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Verbandsgemeindeblatt der Verbandsgemeinde Montabaur. Zusätzlich kann auf der Vereinshomepage www.sv-niedererbach.com eingeladen werden. Mitglieder die Ihren Wohnsitz außerhalb der Verbandsgemeinde Montabaur haben, werden in Textform eingeladen. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein angegebene Kontaktadresse. Wenn sich diese ändert ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen. Mehrere Mitglieder in einer Familie erhalten - bei gleicher Postanschrift - eine gemeinsame Einladung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung bzw. Absendedatum der Einladung in Textform und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen (ordentliche Mitgliederversammlung) bzw. 3 Wochen (außerordentliche Mitgliederversammlung) liegen.

(5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen, die je nach Bedarf folgende Punkte enthalten soll:

- Bericht des Schriftführers
- Bericht des Kassierers
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen und Bestätigungen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.

(8) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(9) Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei den Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

(10) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass diese als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

(11) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

(12) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entsprochen werden.

C. Leitungs- und Führungsgremien des Vereins, Geschäftsführung

§ 18 Geschäftsführender Vorstand (Vorstand nach § 26 BGB)

a) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl anderer Vorstandsmitglieder im Amt.

b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im

Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der 1. Vorsitzende
- der 1. Kassierer
- der 1. Schriftführer

§ 19 Aufgaben und Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Er leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit verbundenen Vereinsinteressen erfordert.

(2) Er ist für die satzungsgemäße Durchführung von Aktivitäten und Maßnahmen des Vereins zuständig.

(3) Er fasst Beschlüsse wenn Aufgaben auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

(4) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schriftführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

(5) Der Hauptvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes auf jeder Vorstandssitzung zu informieren.

(6) Beschlüsse des Hauptvorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

(7) Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(8) Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 1. Kassierer erteilt werden.

§ 20 Hauptvorstand

Dem Hauptvorstand gehören an:

a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

b) weitere Mitglieder:

- 2. Vorsitzender
- 2.2. Vorsitzender
- 2. Kassierer
- 2. Schriftführer
- Wirtschaftsausschuss
- Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen
- Beisitzer für aktive und passive Mitglieder

§ 21 Aufgaben und Zuständigkeiten des Hauptvorstandes

(1) Zu den Aufgaben des Hauptvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen, Forderungen und Anträgen einzelner Vereinsmitglieder.

(2) Die Aufgaben der Mitglieder des Hauptvorstandes im Einzelnen regelt die Geschäftsordnung. Er trifft sich einmal im Monat, durch Einladung des 1. Vorsitzenden.

(3) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Hauptvorstand ein anderes oder neues Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Dies gilt auch für die kommissarische Berufung von Mitgliedern für den geschäftsführenden Vorstand.

VI. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins

§ 22 Ausschüsse

(1) Der Hauptvorstand kann bei Bedarf für besondere Vereinsaufgaben (z.B. Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport, Vereinsjubiläen) dauerhafte oder befristete bzw. projektbezogene Ausschüsse bilden. Die Ausschussmitglieder werden vom Hauptvorstand berufen.

- (2) Alle Ausschüsse haben beratende aber keine beschließende Funktion.
(3) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden vom Vorsitzenden im Auftrag des Ausschussvorsitzenden einberufen.

VII. Vereinsleben

§ 23 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Hauptvorstandes, der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 24 Ehrungen, Auszeichnungen, Jubiläumsgaben

Ehrungen, Auszeichnungen und Jubiläumsgaben werden in einer gesonderten Geschäfts- und Ehrenordnung geregelt.

§ 25 Kassenprüfung

- (1) Die Vereinskasse ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen.
(2) Die Kassenprüfer erstatten der jeweiligen Versammlung einen Bericht über Ablauf und Ergebnis der Prüfung. Die Prüfer der Vereinskasse beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptvorstandes.
(3) Die Kassenprüfer sind für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 26 Datenverarbeitung im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzes (BDSG) werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
(2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein folgende Daten auf:
- Name
 - Adresse
 - Geburtsdatum und –Ort
 - Eintritt
 - Telefon und Email
 - Hochzeitsdatum
 - Bankeinzugsdaten.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat dem die Verarbeitung oder Nutzung entgegen steht.

(4) Als Mitglied des Sportbundes Rheinland im LSB Rheinland Pfalz und der zuständigen Fachverbände ist der Verein verpflichtet, die Anzahl der (m/w) Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden die Zahlen der vom LSB in den diversen Alterskategorien vorgesehenen Mitglieder. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben im Verein werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer sowie der Bezeichnung der Funktion im Verein gemeldet.

(5) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten im Info-Kasten sowie auf der Vereinshomepage www.sv-niedererbach.com bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche

Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung im Info-Kasten sowie auf der Vereinshomepage www.sv-niedererbach.com, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Spielen und Turnierergebnissen.

(6) Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten, außer Bankdaten, ausgehändigt.

(7) Beim Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse, Geburtsjahr und die Einzugsermächtigung des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab dem Wirksamwerden des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

(8) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(9) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als die jeweilige Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 27 Vereinsordnungen

(1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens, Vereinsordnungen.

(2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Für Erlass, Änderungen und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Hauptvorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wurde.

(4) Vereinsordnungen können im Bedarfsfall für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

- Geschäfts- und Ehrenordnung;
- Beitragsordnung / Finanzordnung;
- Sportlerheimordnung;
- Platzordnung;
- etc.

(5) Zu Ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 28 Haftungsausschluss

(1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die Sie in Erfüllung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für

a) Vorsatz

b) grobe Fahrlässigkeit

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 29 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt: „Auflösung des Vereins" stehen.

(2) Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Hauptvorstand mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollten bei dieser Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitgliedern anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 30 Vermögensverfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Niedererbach oder deren Rechtsnachfolgerin mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 31 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 6. April 2012 beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Im Original unterzeichnet:

Detlef Leitzbach

Andreas Leitzbach

Michael Schwill

Dietmar Noll